

BVGer D-6239/2023 vom 1. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6239_2023_d20231101

FR: TAF D-6239/2023 du 1 novembre 2023

IT: TAF D-6239/2023 del 1 novembre 2023

Regeste

Datenschutz | Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS);
Verfügung des SEM vom 1. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist es zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides davon beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 1.3

Über die nicht das ZEMIS-Verfahren betreffenden Beschwerdeanträge [1, 4, 5, 6] wurde im bezüglich des Dublin-Verfahrens eröffneten Beschwerdeverfahren mit Urteil D-6160/2023 vom 20. November 2023 entschieden.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Anordnung eines Schriftenswechsels verzichtet (vgl. die nachfolgende E. 10).

D-6239/2023 Seite 6

E. 4.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 1. November 2023 und für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das

neue Recht (vgl. Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 4.2

Das SEM führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, gemäss Rechtsprechung sei zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der von einem Asylgesuchstellenden behaupteten Minderjährigkeit eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Indizien vorzunehmen. Könne die Minderjährigkeit nicht mit rechtsgenügenden Identitätsdokumenten belegt werden, sei eine Abwägung aller Elemente vorzunehmen, die für oder gegen das geltend gemachte Alter sprächen. Die Folgen der Beweislosigkeit trage die gesuchstellende Person. Der Beschwerdeführer habe bei der Ankunft in der Schweiz angegeben, er sei am (...) geboren, bei der EB UMA habe er den (...) als Geburtsdatum bezeichnet. Dementsprechend wäre er aktuell gut (...) Jahre und (...) respektive (...) Monate alt. Er habe keine gehaltvollen Angaben dazu machen können, woher er sein Alter kenne. Er sei nicht in der Lage gewesen anzugeben, wie lange er seiner Arbeit nachgegangen sei, bevor er aus Afghanistan ausgereist sei. Es erstaune, dass er bei der Ankunft in der Schweiz abweichende Angaben zum Alter gemacht und sich erst hier darum bemüht habe, eine Kopie seiner Tazkira zu erhalten. Gemäss dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 3. Oktober 2023 lägen keine krankhaften Entwicklungsstörungen vor, die eine forensische Altersschätzung verunmöglichten. Der Befund der Verknöcherung des Handskeletts entspreche dem Referenzbild eines (...)-jährigen Jungen und die Verknöcherung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke einem mittleren Alter von (...) +/- (...) Jahren. Nach einer Studie von WITTSCHIEBER et al. betrage das Mindestalter beim vorliegenden Befund (...) Jahre. Bei der zahnärztlichen Untersuchung sei ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt worden, was ab einem Alter von (...) Jahren zur Beobachtung komme. Bei den Weisheitszähnen sei ein Mineralisationsstadium «(...)» ermittelt worden, was einem vollständigen Abschluss des Wurzelwachstums und einem Mindestalter von (...) Jahren entspreche. Das angegebene Lebensalter von (...) Jahren und zu diesem Zeitpunkt (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden nicht vereinbar. Die Ausführungen der Rechtsvertretung im Rahmen des rechtlichen Gehörs überzeugten aus

D-6239/2023 Seite 7 den erwähnten Gründen nicht. Die Kopien der Tazkira und des Impfausweises seien einer materiellen Prüfung nicht zugänglich, nicht fälschungssicher oder leicht käuflich erwerbbar. Insbesondere der Tazkira käme nur verminderter Beweiswert zu (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2, 2013/30 E. 4.2.2). Das auf der Tazkira vermerkte Alter wäre aufgrund des Aussehens des Beschwerdeführers eingeschätzt worden und gäbe keine Auskunft über sein Geburtsdatum. Die Dokumente könnten in Bezug auf das Alter und das Geburtsdatum keinen relevanten Beweiswert entfalten. Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Zweifeln am Beweiswert des forensischen Altersgutachtens sei auf das Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/3 zu verweisen. Angesichts des Fazits des Altersgutachtens, insbesondere des festgestellten Mindestalters von (...) Jahren aufgrund der medialen Anteile der Schlüsselbeine, sei dieses im Rahmen der Gesamtwürdigung als gewichtiges Indiz für die Volljährigkeit zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BVer E-5259/2023 vom 17. Oktober 2023 E. 7.5). Das Geburtsdatum des Beschwerdeführers sei im ZEMIS vom (...) auf den (...) abgeändert und der Eintrag sei mit einem Bestreitungsvermerk versehen worden. Mit der Verfügung werde auf das

Asylgesuch nicht eingetreten, weshalb sich der Erlass einer separaten beschwerdefähigen Feststellungsverfügung zur Altersanpassung erübrige.

E. 4.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass das SEM trotz Antrags der Rechtsvertretung auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung nach Änderung des Geburtsdatums im ZEMIS keine solche erlassen habe. Jede Person habe vor Behörden Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Das Verbot der Rechtsverweigerung ergebe sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Das SEM habe am 11. Oktober 2023 darüber informiert, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers werde auf den (...) gesetzt und der Eintrag mit einem Bestreitungsvermerk versehen. Das gewährte rechtliche Gehör sei am 18. Oktober 2023 wahrgenommen worden. Am 19. Oktober 2023 sei sein Geburtsdatum im ZEMIS vom (...) auf den (...) gesetzt worden. Die separate Verfügung oder eine Dispositivziffer im Asylentscheid müsse vor der ZEMIS-Änderung erfolgen (vgl. Urteil des BVGer A-3184/2022 vom 17. August 2022). Vorliegend sei keine anfechtbare Verfügung zu dieser Änderung erlassen und die Daten seien mutiert worden, was einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Der Beschwerdeführer habe an der EB UMA überzeugende Angaben zu seinem Alter gemacht und stets angegeben, am (...) geboren worden zu

D-6239/2023 Seite 8 sein. Beim Gutachten des (...) handle es sich nicht um ein abschliessendes Gutachten, sondern lediglich um eine Lebensaltersschätzung. Diese beruhe auf Studien, die weder aktuell noch ethnologisch legitim seien. Es lägen keine Referenzstudien für eine männliche Population aus Afghanistan vor. Seine Angaben auf dem Personalienblatt seien ohne Beisein eines Übersetzers und einer Rechtsvertreterin sowie ohne vorgängige Rechtsmittelbelehrung gemacht worden, weshalb ihnen keinerlei Beweiswert zukomme. Anlässlich der EB UMA habe er das korrekte Geburtsdatum angegeben und mehrfach übereinstimmende Angaben gemacht. Die Feststellung, er habe keine gehaltvollen Aussagen dazu gemacht, wie er von seinem Alter erfahren habe, sei unhaltbar. Wie lange er einer Arbeit nachgegangen sei, habe in seinem Kampf ums Überleben keine Rolle gespielt. Diesem Kampf sei es auch geschuldet, dass er sich erst in der Schweiz um den Erhalt der Tazkira bemüht habe. Es erscheine abwegig, dass die eingereichten Belege auf derart authentische Weise und in kürzester Zeit hätten gefälscht werden können. Seine schlüssigen Angaben und die eingereichten Dokumente belegten das von ihm angegebene Geburtsdatum. Im Gutachten werde dezidiert darauf hingewiesen, dass eine Altersschätzung mittels Röntgenuntersuchung der linken Hand grundsätzlich nur bis zur vollständigen Verknöcherung des Handskeletts durchgeführt werden könne, welche bei Knaben ab einem Alter von (...) Jahren vorliege. Gemäss Gutachten sei es nicht möglich, aufgrund der Zahndaten zu belegen, dass der Beschwerdeführer älter als (...) Jahre alt sei. Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erkläre, dass bei Altersgutachten allein das Mindest- und das Höchstalter verwendet werden dürften. Das SEM stütze seinen Entscheid nur auf das Ergebnis der Untersuchung des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes. Seine Gewichtung des Gutachtens erstaune angesichts des Berichts der SRGM. Da zwei Untersuchungen (Handskelett und Zähne) nur ein Mindestalter von (...) respektive von (...) Jahren angäben, sei von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren

D-6239/2023 Seite 9 Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit festgestellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 5.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; vgl. Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.3, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3, A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3 und A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (vgl. Urteil des BVGer A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3).

E. 5.4

Kann bei einer beantragten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte

D-6239/2023 Seite 10 Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Gemäss Art. 32 Abs. 3 DSG ist deshalb die Anbringung eines Vermerks vorgesehen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2.; JAN BANGERT, in: Maurer-Lambrou/Blehta [Hrsg.], Datenschutzgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 25/25bis N. 53 ff.).

E. 6.1

Die in der Beschwerde erhobene Rüge, das SEM habe eine Rechtsverweigerung begangen, indem es trotz Antrags der Rechtsvertretung auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung nach Änderung des Geburtsdatums im ZEMIS keine solche erlassen habe, bevor es über das Dublin-Verfahren befunden habe, ist vorab zu prüfen.

E. 6.2

Rechtsverweigerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und dem Rechtssuchenden nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.).

E. 6.3

Eine Rechtsverweigerung liegt dann vor, wenn sich die Behörde weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Vorliegend liess der Beschwerdeführer mit Eingabe an das SEM vom

D-6239/2023 Seite 11 18. Oktober 2023 die Zustellung einer rechtsgenügenden Verfügung über die Anpassung der Personendaten (im ZEMIS) beantragen (vgl. SEM-act. [...]35/3 S. 1). Das SEM teilte ihm am 19. Oktober 2023 über seine Rechtsvertretung mit, es habe sein Geburtsdatum im ZEMIS von Amtes wegen auf den (...) angepasst und den Eintrag mit einem Bestreitungsvermerk versehen; zudem habe es ein Dublin-Verfahren eingeleitet (vgl. SEM-act. [...]38/2). Die Altersanpassung mit Bestreitungsvermerk werde im Rahmen des Verfahrens mit dem Entscheid verfügt. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, denn die in Aussicht gestellte Endverfügung ist zeitnah (innert zehn Arbeitstagen) ergangen, was als angemessen erscheint. Dem Begehren des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2023 um Erlass einer rechtsgenügenden Verfügung

wurde dadurch entsprochen, dass in der Verfügung vom 1. November 2023 in Ziffer 2 des Dispositivs über die Feststellung seines Geburtsdatums im ZEMIS verfügt wurde. Der Erlass einer solchen Verfügung zusammen mit einem Nichteintretens- oder Asyl und Wegweisungsentscheid ist an sich nicht zu beanstanden und entspricht der Praxis (vgl. Urteile des BVGer E-3630/2023 vom 11. Juli 2023 E. 6.2 und D-3934/2021 vom 15. September 2021 E. 2.1.3; Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 2). Angesichts des zeitnahen Entscheids des SEM im Anschluss an die Berichtigung des ZEMIS-Eintrages ist die erhobene Rüge der Rechtsverweigerung nicht stichhaltig.

E. 7.1

Vorliegend obliegt es grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das von ihm eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) korrekt ist. Dieser wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist, als das vom SEM eingetragene.

E. 7.2

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Gemingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H und E. 4.2.3).

E. 7.3

Auf dem Personalienblatt gab der Beschwerdeführer an, er sei am (...) geboren (vgl. SEM-act. [...]1/2). In den Akten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist sein Geburtsdatum ebenso mit dem (...) erfasst (vgl. SEM-act. [...]11/9 S. 3). Im Rahmen der Erstbefragung für

D-6239/2023 Seite 12 unbegleitete Minderjährige (EB UMA) erklärte er, sein Geburtsdatum sei der (...), er habe dies gesehen, als er die Tazkira erhalten habe (vgl. SEM-act. [...]23/10 S. 3). Bei den kroatischen Behörden wurde der (...) als Geburtsdatum registriert (vgl. SEM-act. [...]15/1). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Ankunft in der Schweiz bei der Umrechnung seines Geburtsdatums in den hiesigen Kalender ein Fehler unterliefe. Nicht überzeugend ist hingegen sein Vorbringen, die kroatischen Behörden hätten ein falsches Geburtsdatum registriert.

E. 7.4.1

Hinsichtlich der Bedeutung der in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung ist auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2018 VI/3 zu verweisen (vgl. a.a.O. E. 4.2.2).

E. 7.4.2

Die vom SEM am 26. September 2023 in Auftrag gegebene medizinische Altersabklärung spricht gegen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und damit gegen das von ihm angegebene Geburtsdatum. Das Gutachten des (...) vom 3. Oktober 2023 beruht auf einer forensisch-medizinischen Untersuchung, einer zahnärztlichen Altersschätzung basierend auf einer Panoramaschichtaufnahme des Gebisses, einer radiologischen Altersschätzung

basierend auf einem Röntgenbild der linken Hand sowie einer Computertomografie-Untersuchung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke, die am 29. September 2023 durchgeführt wurden (vgl. SEM-act. [...]27/6). Anhand der Verknöcherung der medialen Schlüsselbein-epiphysen kamen die Gutachter zum Schluss, dass bei ihm von einem Mindestalter von (...) Jahren auszugehen sei. Im Rahmen der Zahnuntersuchungen wurde ein Mindestalter von (...) beziehungsweise (...) Jahren festgestellt. Das angegebene Alter von (...) Jahren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren.

E. 7.4.3

Gemäss dem massgeblichen Methodendokument der SGRM ist bei der Frage nach der Volljährigkeit eines Menschen die mediale Schlüsselbein-epiphyse das massgebende Element. Diese erfülle als einzige die Voraussetzung für eine Alterseinschätzung «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit», wobei mindestens das Ossifikationsstadium 3c erforderlich sei (vgl. SGRM, Forensische Altersdiagnostik, Ausgabe Juni 2022, Kapitel 4, Ziff. 8.1 und 8.2). Dieses Ossifikationsstadium ist vorliegend gegeben (vgl. SEM-act. [...]27/6 S. 4 f.). Angesichts dessen ist das im Gutachten angegebene Mindestalter von (...) Jahren nachvollziehbar. Zwar ist

D-6239/2023 Seite 13 vorliegend keine Überlappung von den sich ergebenden Altersspannen erkennbar (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2), weil im Rahmen der Zahnuntersuchung keine konkrete Altersspanne angegeben wird. Die Ergebnisse stehen aber nicht im Widerspruch zueinander. Gemäss der einschlägigen Literatur ergeben sich keine Anhaltspunkte für gravierende interethnische Differenzen im zeitlichen Verlauf der Skelettreifung, so dass die Ergebnisse der einschlägigen Referenzstudien auch auf andere ethnische Gruppen übertragbar sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5259/2023 vom 17. Oktober 2023 E. 7.5 m.w.H.). Angesichts des Fazits des Gutachtens, insbesondere des festgestellten Mindestalters von (...) Jahren aufgrund der medialen Anteile der Schlüsselbeine, ist das Altersgutachten im Rahmen der Gesamtwürdigung als gewichtiges Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

E. 7.5.1

Der Beschwerdeführer gab beim SEM Fotokopien einer Tazkira und eines Impfausweises ab und reichte auf Beschwerdeebene deren Originale nach.

E. 7.5.2

Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGer A-585/2022 vom 31. März 2023 E. 6.4.2.2, E-1189/2022 vom 21. April 2022 E. 3.4, A-4234/2020 vom 8. Juli 2021 E. 3.4 und A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.4).

E. 7.5.3

Bei der vom Beschwerdeführer eingereichten Tazkira handelt es sich nicht um ein rechtsgenügendes Dokument, mit dem die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit beziehungsweise das von ihm genannte Geburtsdatum belegt respektive das allfällige Resultat der Glaubhaftigkeitsprüfung einer überwiegenden Unglaubhaftigkeit aufgewogen

werden könnte. Tazkiras verfügen über keine Sicherheitsmerkmale und sind leicht fälschbar. Die darin enthaltenen Angaben zum Geburtsdatum entsprechen nicht immer dem wirklichen Alter, da die Geburtsdaten je nach Ausstellungsart unterschiedlich eingetragen werden oder sich die Altersangabe auf einer Einschätzung des Alters aufgrund des Aussehens der Person im Zeitpunkt der Ausstellung stützt (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2 und 2013/30 E. 4.2.2, bestätigt in den Urteilen des BVGer D-426/2023 vom 1. März

D-6239/2023 Seite 14 2023 E. 8.3, D-4686/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 8.3 und D-60/2020 vom 8. Februar 2021 E. 4.3.2).

E. 7.5.4

Der eingereichte Impfausweis stellt keinen Identitätsausweis beziehungsweise kein Identitätspapier im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV 1; SR 142.311) dar (vgl. BVGE 2007/7 E. 6; Urteile des BVGer D-5691/2023 vom 14. November 2023 E. 7.1, D-426/2023 vom 1. März 2023 E. 8.3 und A-1162/2022 vom 8. September 2022 E. 5.3), auf dessen Grundlage der Geburtstag des Beschwerdeführers mit Sicherheit festgestellt werden kann. Der Ausweis dient in erster Linie einem anderen Zweck, nämlich der Bestätigung, welche Impfungen der Träger des Ausweises erhielt. Dokumente dieser Art sind sehr leicht fälschbar beziehungsweise käuflich erwerbbar. Auch ist ungewiss, worauf sich das darin aufgeführte Geburtsdatum beruft.

E. 7.5.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer das geltend gemachte Geburtsdatum weder mit der eingereichten Tazkira noch mit dem Impfausweis zu belegen vermag.

E. 8

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, die Sache sei zur Erfüllung der rechtsgenügenden Untersuchungs- und Begründungspflicht an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese sei ausserdem anzuweisen, einen Entscheid hinsichtlich der Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS zu erlassen (vgl. Beschwerde Ziff. 63). Aus den vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt ergibt sich, dass das SEM sowohl seiner Untersuchungs-, als auch seiner Begründungspflicht nachgekommen ist. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist erstellt und der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, aus welchen Gründen das SEM das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum als weniger wahrscheinlich erachtet, als das derzeit im ZEMIS eingetragene. Zudem hat das SEM mit der angefochtenen Verfügung über die Anpassung des Geburtsdatums entschieden. Der Eventualantrag ist folglich abzuweisen.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums des Letzteren nachzuweisen vermögen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel und Indizien erscheint jedoch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) wahrscheinlicher, als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte vom (...), auch wenn der derzeitige ZEMIS-Eintrag auf einem

D-6239/2023 Seite 15 fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers basiert und wahrscheinlich nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der (...) als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht

vermeiden (vgl. Urteile des BGer 1C_709/2017 vom

E. 10

Die angefochtene Verfügung verletzt demnach - soweit den Eintrag im ZEMIS betreffend - Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache (vgl. E. 3) wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 12

Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum (...) (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen. 10. Die angefochtene Verfügung verletzt demnach – soweit den Eintrag im ZEMIS betreffend – Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Angesichts des direkten Entscheids in der Hauptsache (vgl. E. 3) wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 12.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist – ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 500.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-6239/2023 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.